In elq

## Kirchliches Gesetz= und Derordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 23

Ausgabe: Kiel, den 17. Dezember

1952

Inhalt: I. Befege und Verordnungen. -

II. Befanntmachungen.

Bischöfliche Visitationen im Sprengel Schleswig (S. 199). — Altersgrenze für Mitglieder der kirchlichen Körperschaften (S. 199). — Dienstbereich und Beauftragung des Leiters des Katechetischen Amtes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche (S. 199). — Weihnachtszuwendungen 1952 (S. 110). — Ausgleichszulage für Betriebs, und Verwaltungslehrlinge (S. 110). — Krankenseelsorgerkonvent (S. 110). Ausschreibung von Kirchenmusskerftellen (S. 110).

III. Personalien. -

## Bekanntmachungen

Bifchöfliche Vifitationen im Sprengel Schleswig.

Schleswig, ben 2. Januar 1953.

Sür das Jahr 1953 kündige ich folgende Visitationen an: Propstei Eiderstedt: Katharinenheerd-Kating, Wigwort. Propstei Flensburg: Flensburg-St. Petri, Großenwiehe, Geversee, Wanderup.

Propstei gutten: gutten, Waabs.

Propstei Zusum. Bredstedt: Bredstedt, Zooge, Pellworm Alte und Neue Kirche.

Propstei Vordangeln: Groß- und Klein-Solt, Grundhof, Steinbernkirche.

Propstei Schleswig: Kropp, Treia.

Propftei Subangeln: Rabenkirchen, Satrup.

Propstei Südtondern: Emmelsbull, Jahretoft, föhr-St. Johannis, Keitum-Wenningstedt, Stedefand, Rifum, Westerland/Sylt.

Vähere Anweisungen für die Distationen werden den einzelnen Kirchengemeinden gemäß der Bekanntmachung betr. bischöflicher Distationen vom Jebruar 1948 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1948, Seite 18) 6 Wochen vor dem Distationstermin zugehen.

Der Bischof für Schleswig D. Wester

J. 7r. 20035/I

Altersgrenzen für Mitglieder der kirchlichen Körperschaften.

Kiel, den 11. November 1952.

Wie uns bekannt geworden ist, besteht vielsach Unklarheit darüber, ob die Bestimmung über die Altersgrenze für die Mitglieder der kirchlichen Körperschaften noch in Kraft ist. § 153 unserer Versassung bestimmt, daß das vollendete 75. Lebensjahr für sämtliche gewählte Mitglieder körperschaften und Synoden sowie für die ernannten Mitglieder der Synoden als Altersgrenze im Amt gilt. Als Ergänzung zu dieser Bestimmung ist § 20, für Kirchenvertreter in Verbindung mit § 27, des Kirchengesetzes über die Bildung neuer kirchlicher Organe vom 4. September 1946 (Kirchl. Ges. u. V.Bl. S. 31) heranzuziehen. Danach endet das Amt des Kirchenältesten und des Kirchenvertreters mit der Vollendung des 75. Lebensjahres. Diese Bestimmung ergänzt § 153 dahin, daß auch das Amt der berufenen Mitglieder der

Firchlichen Körperschaften mit Vollendung des 7s. Lebensjahres endet. Wenn hin und wieder Zweisel aufgetaucht sind, so glauben wir diese auf die Anderung des § 152 der Verfassung zurücksühren zu sollen. Vach § 152 können die nichtgeistlichen Mitglieder einer Synode trop fortfalls einer Voraussetzung ihrer Mitgliedschaft im Amt bleiben, wenn sie auf Grund des § 21 des genannten Kirchengesetzes als Kirchenälteste oder Kirchenvertreter ausscheiden. Zu der Bestimmung des § 152 Absat 2 Satz 2 der Kirchenversassung ist aber zu sagen: einmal behandelt sie nur die Mitgliedschaft in einer Synode, zum andern stellt sie nur auf den § 21 des genannten Kirchengesetzes ab, nicht aber auf den sur die Allersgrenze maßgeblichen § 20.

Es kann beshalb nicht zweiselhaft sein, daß nach den Bestimmungen unserer Versassung das Amt der gewählten und der berusenen Mitglieder der kirchlichen Körperschaften mit der Vollendung des 7s. Lebensjahres beendet ist, daß also unverzüglich nach der mit Vollendung des 7s. Lebensjahres kraft Geseiges eintretenden Erledigung des Amtes bestimmungsmäßig ein neuer Kirchenältester oder Kirchenvertreter gewählt oder berusen werden muß. Die Bestimmungen des § 20 des genannten Geseiges sind getroffen, um einer Überalterung der kirchlichen Körperschaften vorzubeugen. Wird gegen sie verstoßen, so seigen die kirchlichen Körperschaften körperschaften sich der Gesahr aus, daß ihre Beschlüsse wegen Rechtsungültigkeit angesochten werden können.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt. Bibr e.

J.Ar. 20 949/I

Dienstbereich und Beauftragung des Leiters des Katechetischen Amtes der Evangelisch. Lutherischen Landeskirche.

Kiel, den 26. November 1952.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 7. Oktober 1982 Pastor Dr. Zauschildt in Einfeld zum hauptamtlichen Leiter des Katechetischen Amtes berufen und am 14. November 1982 folgender Ordnung über seinen Dienstbereich zugestimmt:

"Der Leiter des Katechetischen Amtes der Landeskirche ist zuständig für das ganze Gebiet der Evangelischen Unterweisung in ihrem Bereich. Er ist der Kirchenleitung verantwortlich und erstattet ihr regelmäßig Bericht.

- 1. Er übernimmt bie Befamtleitung ber Katechetifden Kamameerund ermentimit Sig und Stimme an ihren Gruppenverfammlungen teil. Die Gruppen bleiben wie bieber besteben.
- 2. Er leitet die Ausschufferfür Lebrbucher, Lebroplane, Unterrichtshilfen und ähnliche.
- 3. Ihm obliegt
  - a) die förderung religions-padagogischer Arbeitsgemeinichaften,
  - h) die fortbildung der Pastoren und anderer kirchlicher Kräfte auf fatechetischem Bebiet,
  - o) die Mitarbeit in Preetz, Rickling und Breklum,
  - d) bie wiffensthaftliche Bearbeitung bes relipat. Gebiets für unfere Landes litchte fowie auch die Verfolgung der einschläuigen Literatur,
  - e) bie forberung des Kindergottesbienftes (gerausgabe des Belferblatts),
  - f) die Berausgabe von Aundschreiben des Katechetischen Umtes.
- 4. Er libt eine prattifche unterrichtliche Catigfeit aus, ohne an ein Pfarramt ober an eine Bemeinde gebunden gu fein.
- s. Er fteht in ftandiger Jusammenarbeit mit dem Sachbearbeiter des Landeskirchenamts als Schulreferenten der Landeskirde. Ab 3. April 1954 bleibe eine Veutegelung des Schulreserats vorbehalten."

Der: Zeifpunkt bes Dienstantritts wird im Kirchle Geffe tie W.Bl. bekannigegeben werden.

> Boangelifch-Lutherifches Lambesterchenamt Im Unfteane: Brummac.

J.Vir. 19 663/III

Weihnachtszuwenbungen 1992.

Riel, ben 3. Bezember 1952.

Gemäß Beschluß den Rischenleitung vom 28. Vlovember 1992 erhalten die aktiven Griftlichen, Rirchenbeamten, Angestellten und Arbeiter eine Weihnachtsquwendung in der gleis den Sobe, wie fie die Landesnegierung ihren Bedienfieten gemährt. Die näheren Einzelheiten ergeben fich aus der Rundverfügung - J.Vie. 20467 - vone heutigen Tage.

> Evangelijch Lutherisches Landestirchenamt In Bertretung: Dr. Epha

J. VVI. 20 467 [/T]

Ausgleichszulage für Betriebe-und Paumal. tungslehrlinge.

Kiel, den 29. Movember 1952.

Die Kirchenleitung hat am 14. Vovember 1952 vorbehaltlich einer tarifvertraglichen Vereinbarung beschloffen, daß ben Betriebs. und Verwaltungslehrlingen eine Ausgleichszulage mady ben Bestimmungen des am 32. August 1982 zwischen der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder und der Gewenkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr sowie der Deutichen Ungestelltengewerkichaft geschloffenen Carifvertrages gu gewähren if.

Der genannte Tarifvertrag ift im Amtsblatt für Schleswig-Solftein auf Seite 399 veröffentlicht. Wir bitten die Rirchengemeinden und Derbandsausschuffe um Beachtung.

> Evangelisch-Lutherisches Landesfirchenamt. In Vertretung:

Dr. Epha

Krantenseelsorgertonvent.

Kiel, den 22. November 1952.

Gemäß unserer Verabredung in Cismar Sommer 1952 laden wir zu einer abermaligen Jusammenkunft der hauptund nebenamtlichen Krankenseelsorger für Montag, ben 5. Januar 1959, vormittage 10,30 Uhr in das Landeskirchenamt Biel; Kornerftr. 3, ein.

Tagesorbnung:

10,30 Uhr: Eröffnung des Konventes durch geren

Obertonfistorialrat Brummad.

11,00 Uhr: Vortrag von geren Pastor Dr. theol. Un.

drefen: "Klinische Therapie und Seel-

forge".

Unschl. Aussprache über ben Vortrag.

12,30—13,30 Uhr: Austausch von Erfahrungen und Berichte der Teilnehmer aus ihrer Arbeit.

13,30—15,30 Uhr: Mittagspause mit gemeinsamem Mittag.

Vortrag von geren Prof. Dr. Kreut. feldt, Direktor der Universitäts-Vervenflinit: "Sogenannte religiofe Wahntrant.

beiten".

17,30 Uhr: Ende des Konventes.

Die Reisekosten sind von den entsendenden Stellen gu tragen und auf Propftei. oder Kirchenkaffen gu übernehmen.

Evangelisch. Lutherisches Landesfirchenamt.

Im Auftrane: Brummack

J.V7r. 20 009/III

16,00 Uhr:

Ausschreibung von Kirchenmusikerstellen.

Die hauptamtliche Rirchenmusikerinnen- und Gemeinde helferinnenftelle der Kirchengemeinde Samburg. Sarm. fen wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Vergütung erfolgt nach Gruppe VII TO. A.

Bewerberinnen, welche die Vorausfenungen für die Befcheinigung B über ihre Unftellungefähigteit erfüllen, wollen ihren eigenhandig geschriebenen Lebenslauf, Jeugniffe und fonftige Unterlagen an den Riechenvorstand in Samburg-Sarmfen binnen einer frift von feche Wochen nach dem Erfcheinen biefes Mattes einreichen.

J.Vit. 10 080/II

Die hauptberufliche Ornanisten. und Kantorenstelle an der St. Jürgen. Kirchein flensburg foll jum 1, Marg 1953 neu befett werden und wird hiermit gur Bewerbung ausgeschrieben. Erwünscht ift eine besonders musik-padago. gifch befähigte Kraft, die nicht nur das Organistenamt im Bottesdienst und bei den Amtshandlungen wohl gu verseben weiß, sondern sich auch perfonlich nach jeweiliger Sonderbegabung beim Aufbau der Gemeinde gur Verfügung ftellt und por allem Singearbeit in allen Kreifen unferer 3 Gemeinbebegirte leiftet.

Vorausgesetzt wird der Machweis der Unftellungsfähigkeite B (Mittlere Prüfung). Die Vergutung richtet fich nach Gruppe VII der EG. A.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen dieses Blattes an dem Rirdenvorstand ber Evangel-Luth, Kirchengemeinde St. Mürgen in Hensburg, Jürgensgaarberfte. 1, erbeten Perfone liche Vorstellung ist vovers nicht enwünscht.

J.Vir. 20 234/II

J.Mr. 18 781/II